

Ausschreibung des SFV Halle für das Spieljahr 2019 / 2020

I. Allgemeiner Teil

Grundlage für die Durchführung aller zur Austragung kommenden Fußballspiele sowie für die Tätigkeit des Vorstandes des SFV Halle, seiner Ausschüsse und des Sportgerichtes sind die Satzungen und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie die gültigen FIFA-Regeln, die Amtlichen Mitteilungen des FSA, die Festlegungen der Ausschüsse und Staffelleiter sowie die nachfolgenden Ausschreibungen des SFV Halle.

1. Grundsätzliche Meldungen

1.1 Mannschaftsmeldungen

Für die Stadtobliga, Stadtliga, 1. und 2. Stadtklasse, den Stadtpokal, Reservepokal und Freundschaftsspiele der Männer sowie für den Nachwuchsspielbetrieb der B- bis F- Junioren (Pflicht- und Freundschaftsspiele) gilt die Anwendung des elektronischen Meldebogens. Die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes in diesen Spielklassen.

Weiterhin (außer für die F-Junioren) ist Voraussetzung für eine Spielberechtigung in Spielklassen mit Anwendung des elektronischen Spielberichts (ESB), dass die Spieler*innen auf einer von der spielleitenden Stelle bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste bis zum 20.08.2019 im DFBnet elektronisch zu erstellen und der spielleitenden Stelle zu übersenden (per Mail oder Post). Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch die spielleitende Stelle überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar.

Nachmeldungen und Veränderungen sind grundsätzlich der spielleitenden Stelle vor dem Spiel (bis spätestens Freitag 14.00 Uhr) schriftlich oder auf elektronischen Wege zu beantragen (grundsätzlich über DFB-Postfach!). Nach vorgenommener Prüfung seinerseits erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann sind die jeweiligen Spieler*innen spielberechtigt.

Ebenfalls melden die Vereine ihre AH-Mannschaften für den freien Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen und erstellen eine Spielberechtigungsliste. Diese wird nicht fixiert.

Weitere Identitätskontrollen aller Spieler*innen (Passvorlage) bleiben den Spielleitenden Stellen für das gesamte Spieljahr vorbehalten.

1.2 Meldung von Freundschaftsspielen und Turnieren

Freundschaftsspiele sowie Turniere von Nachwuchs- und Männermannschaften (auch Alte Herren) sind grundsätzlich 14 Tage vor ihrer Durchführung bei der spielleitenden Stelle schriftlich anzumelden. Turniere sind vom Veranstalter unter Angabe der Teilnehmenden zu melden.

1.3 Ergebnismeldung

Männer:

Bei Anwendung des ESB entfällt eine andersartige Ergebnismeldung.

Bei technischen Problemen mit dem ESB sind die Ergebnisse/Spielausfälle **aller Pflicht- (Pokal- und Meisterschaftsspiele) und Freundschaftsspiele der Männermannschaften** am Spieltag innerhalb von 60 Minuten nach dem Spielende durch den gastgebenden Verein an die DFBnet-Datenbank zu melden.

Nachwuchs:

Bei Anwendung des ESB entfällt eine andersartige Ergebnismeldung.

Bei technischen Problemen mit dem ESB sind die Ergebnisse/Spielausfälle **aller Pflichtspiele (Pokal- und Meisterschaftsspiele) und Freundschaftsspiele im Nachwuchsbereich des SFV Halle** am jeweiligen Wochenend-/ Feiertagsspieltag bis spätestens 17.00 Uhr (werktags innerhalb von 60 Minuten nach Spielende!) durch den gastgebenden Verein an die DFBnet-Datenbank zu melden.

Von der spielleitenden Stelle werden keine Ergebnisse angenommen und bekanntgegeben!!!

Hinweis für die Meldungen:

Festnetz: 069 22261111

Hotline: 01805332638 (0,14 € DTAG ; mobil ggf. höher)

SMS an: 333 55

Bsp.: dfbnet # Vereinskennung # Kennwort # Staffel ID+Sp.Nr. # Ergebnis

Mögliche zusätzliche Erziehungsgelder des FSA aus Vertragsverletzungen hinsichtlich www.sportline.de werden auf die Vereine umgelegt, die die pünktliche Meldung versäumten!

2. Spielbetrieb

Im Meisterschaftsspielbetrieb des SFV Halle wird in nachfolgenden Spielklassen, die zugleich i.V.m. § 19 Ziffer 1 der SpO weiterführend auch eine Rangfolge darstellen, gespielt:

Herren – Stadtoberliga, Frauen – Regionalklasse, Herren – Stadtliga, Herren – 1. Stadtklasse, Herren – 2. Stadtklasse, Nachwuchs – Stadtliga, Nachwuchs – Stadtklassen

Der Pflichtspielbetrieb des SFV Halle richtet sich nach den Rahmenterminplänen des Jugend- sowie Spielausschusses. **Alle Ansetzungen, Spieltermine, Austragungsorte und Anstoßzeiten für den Pflichtspielbetrieb des Spieljahres 2019/2020 werden im DFBnet bzw. unter www.fussball.de für alle Vereine und Schiedsrichter als verbindlich veröffentlicht!** Vor Saisonbeginn erhalten alle Vereine die Möglichkeit, für ihre Mannschaften die entsprechenden Spieltage terminlich mit der entsprechenden Anstoßzeit zu untersetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kernspielbetrieb für den

Spielbetrieb im Männerbereich der Samstag (für Nachholspiele der Mittwoch) und im Nachwuchsbereich der Sonntag (für Nachholspiele der Dienstag und Donnerstag) ist. Abweichungen sind auf Antrag von der spielleitenden Stelle zu genehmigen.

Anstoßzeiten von Pflichtspielen mit Beginn vor 9.00 Uhr (Sa, So, FT) bzw. an Werktagen vor 17.00 Uhr werden nicht genehmigt! Um im Nachwuchsbereich die Spiele mit Schiedsrichtern weitestgehend absichern zu können gilt an Samstagen grundsätzlich als späteste Anstoßzeit 11:00 Uhr.

Spätere Anträge der Vereine auf Spielverlegungen sind entsprechend § 18 Ziffer 2 der Spielordnung über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ zu stellen. Deshalb sollten z.B. insbesondere Jugendweihen, Klassenfahrten etc. rechtzeitig erfragt werden! Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt, ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins vorliegt, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Die Spielverlegungsgebühren betragen für Nachwuchsmannschaften 10,00 € und für Männermannschaften (entsprechend § 17 Ziffer 3.2. der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA) 30,00 €.

Spielverlegungen aus gesellschaftlicher Notwendigkeit (Klassenfahrten, Jugendweihe, Konfirmation, Schulferien u.ä.) bzw. lediglich Verlegungen am jeweiligen Spieltag erfolgen ohne Entrichtung einer Verlegungsgebühr.

Spielverlegungen von Meisterschaftsspielen der letzten zwei Spieltage der Saison, welche die Meisterschafts- bzw. die Aufstiegs- und Abstiegsspiele beeinflussen (auch im Nachwuchsspielbetrieb!), wird grundsätzlich nicht zugestimmt vgl § 18 Ziffer 2 f der SpO des FSA). Die spielleitenden Stellen haben an diesen Spieltagen jedoch [aus Wettbewerbsgründen das Recht](#), die Anstoßzeiten der betreffenden Spiele zu verlegen bzw. zu verändern. Ein Anspruch darauf können Vereine jedoch nicht geltend machen. In Ausnahmefällen kann das Präsidium des SFV Halle auf Empfehlung des Spiel- und/oder Jugendausschusses auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen und entgegen den vorgenannten Wettbewerbsgründen, Sonderregelungen zur Abwicklung des Spielbetriebes treffen.

Spielabsagen/Spielverlegungen erfolgen generell über den Spelausschuss- bzw. Jugendausschuss. Eigenmächtige Spielabsagen/Spielverlegungen der Vereine (auch für Pflichtfreundschaftsspiele im Nachwuchs) sind unzulässig und werden für den schuldhaft Handelnden als Nichtantreten angesehen.

Ist abzusehen, dass ein Spiel wegen **Unbespielbarkeit der Plätze** oder aus anderen Gründen nicht zur Austragung kommen kann, dürfen Spiele unter Berücksichtigung des § 30 der SpO **nur mit vorheriger Zustimmung der spielleitenden Stelle** abgesagt oder verlegt werden. Begehren hinsichtlich einer Spielabsage wegen Unbespielbarkeit der Plätze werden hierbei nur von Mitgliedern einer Platzkommission entgegengenommen. Deshalb sind durch die Vereine eigenständig entsprechende **Platzkommissionen** zu bilden. Im Interesse eines zügigen Ablaufes des Spielbetriebes ist mit vorheriger Zustimmung der **spielleitenden Stelle** neben dem Tausch des Heimrechtes auch ein Verzicht auf ein Heimrecht zur Verhinderung eines Spielausfalles zulässig.

Bei entsprechender Zustimmung informiert der beantragende Verein den Gegner sowie die zuständige`n Schiedsrichter`in und dessen Ansetzer`in. Auskunft über angesetzte Schiedsrichter`innen kann aus der jeweiligen Spielansetzung im DFBnet oder beim jeweils zuständigen Ansetzer (Männer, Nachwuchs) eingeholt werden.

Sollten die angesetzten Schiedsrichter`innen nicht benachrichtigt werden bzw. werden können, bleibt es bei der Kostentragungspflicht durch die jeweiligen Vereine. Schiedsrichter`innen haben in einem solchen Fall umgehend ihrem jeweiligen Ansetzer unter Abgabe der SR-Quittung mitzuteilen.

Scheinen Spieltage aufgrund extremer Witterungsverhältnisse gefährdet und ist eine zentrale Absetzung von Spieltagen angeraten, gibt der Spielausschuss entsprechende Entscheidungen über die Medien bekannt, die grundsätzlich für den Männer- sowie Nachwuchsspielbetrieb gelten. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel dessen zentrale Neuansetzung zur Folge. Abweichungen (evt. Wochentagspiele statt möglicher Feiertagsspiele) bei entsprechender Einigung der Spielpartner sind möglich.

Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt, einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltag abzulehnen.

Ein`e Schiedsrichter`in darf ein Spiel nicht freigeben, wenn am Platz folgende Temperaturen vorliegen:

C- bis F-Junioren und Mädchen unter minus 5 Grad Celsius A- und B-Junioren, Männer **sowie** Frauen unter minus 9 Grad Celsius (vgl. auch § 20 Ziffer 8 der SPO des FSA).

Bei übergroßer Hitze (hohe Ozonwerte o. ä.) können während des Spiels, zusätzliche kurze Erfrischungsunterbrechungen durch die Schiedsrichter`innen gewährt werden.

Wird ein Spiel durch höhere Gewalt unterbrochen, ist es gemäß § 20 Ziffer 13 der Spielordnung später fortzusetzen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles gewährleistet und die Gesundheit der Spieler durch eine längere Unterbrechung nicht gefährdet ist. **Die Schiedsrichter`innen sollten eine Frist von max. 30 Minuten festlegen.**

3. Platzanlage, Spielfeld

Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch den Spielausschuss des SFV Halle abgenommen wurden. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese dem Spielausschuss des SFV bekannt zu geben.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass alle Tore vor Spielbeginn im Boden fest zu verankern sind. Eine Ausnahme bilden Tore für Kunstrasenplätze, die aufgrund ihrer Konstruktion (niedriger Schwerpunkt) gegen Umfallen eigengesichert sind. Bei Unfällen und Verstößen durch das Umfallen von Toren können der platzbauende Verein und die Schiedsrichter`innen, die das Spiel ohne Kontrolle anpfiff, haftungspflichtig sein!

Spiele der Bambini sowie F-Junioren sind grundsätzlich nur auf Rasen- oder Kunstrasenplätze auszutragen.

Kommt eine mögliche Spieldurchführung auf Kunstrasen in Betracht, sind der Spielpartner und die Schiedsrichter*innen hierüber rechtzeitig und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Dies kann auch über eine grundsätzliche schriftliche Mitteilung durch den Verein für die gesamte Saison oder durch den Staffelleiter über das DFBnet erfolgen.

4. Spielberichte und Spielerpässe

Hinsichtlich Spielberichte und Spielerpässen wird zunächst auf die Regelungen des § 15 der Spielordnung und des § 5 der Jugendordnung verwiesen.

Danach gilt im Spielbetrieb des SFV Halle die Nutzung des elektronischen Spielberichtes (ESB) für alle Pflicht- und Freundschaftsspiele der Männer- und Nachwuchsmannschaften (außer F-Junioren) als verbindlich.

Beim ESB sind nachfolgende Pflichteintragungen durch die Vereine verbindlich: Namen der Trainer*innen, Mannschaftsbetreuer*innen sowie aller sich in der Technischen Zone aufhaltenden Personen (Spieler*innen, Funktionäre). Außerdem sind Torwart, Ersatztorwart und Mannschaftskapitän entsprechend zu kennzeichnen.

Im Spielbericht dürfen pro Mannschaft nur maximal 13 Personen gemeldet sein, welche sich innerhalb der Coachingzone aufhalten dürfen. In dieser Zahl sind die Auswechselspieler*innen inbegriffen.

Nach dem die Vereine alles ordnungsgemäß eingetragen haben, trägt der/ die Schiedsrichter*in alle ihm/ ihr betreffenden Kategorien (**Spielerpässe beider Mannschaften vorhanden; Ordnerbuch vorhanden; Ordner deutlich sichtbar**) sorgfältig ein.

Die Schiedsrichter*innen sind verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel einen Sonderbericht anzufertigen und diesen unverzüglich an die spielleitende Stelle zu senden, so dass dieser **bis 10.00 Uhr des dem Spiel übernächsten folgenden Tag** vorliegt. Die Einhaltung dieser Frist durch die Schiedsrichter*innen ist insbesondere für ein zeitnahes Sportgerichtsverfahren erforderlich. Beim ESB wird empfohlen, dass die Schiedsrichter*innen den Sonderbericht am jeweiligen Spielbericht **anhängen** oder **fristgemäß per Mail versenden**.

Für durch den oder über den Spielausschuss/Jugendausschuss abgesagte Pflichtspiele ist das Ausfüllen des jeweiligen Spielberichtsbogens entbehrlich. Bei sonstigen Ausfällen von Pflichtspielen (witterungsbedingt, Nichtantreten u.ä.) sind die **anwesenden Spieler*innen** einzutragen.

Die Originale aller vorgenannten Spielberichte sind unmittelbar nach dem Spiel der spielleitenden Stelle zuzustellen. Unmittelbar und damit als ordnungsgemäß zugestellt gilt, wenn der Spielbericht innerhalb von 3 Werktagen nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle eingegangen ist. **Werden die geforderten Unterschriften im elektronischen Spielbericht nach SR-Freigabe durch Eintragung der Vereinskennung ebenfalls durch beide Vereine elektronisch fixiert, ist das Zusenden der jeweiligen Ausdrucke an die spielleitende Stelle entbehrlich!**

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Zustellung der Spielberichte in Papierform ist die **Heimmannschaft**.

Nicht ordnungsgemäße Eingänge der Spielberichte bzw. Sonderberichte (z.B. auch verspätet über die Post etc.) gehen zu Lasten **der jeweiligen** Verantwortlichen und können Verwaltungsstrafen für Vereine bzw. Schiedsrichter **innen** nach sich ziehen.

5. Schiedsrichter

Die Vereine melden ihre einsatzfähigen Schiedsrichter **innen** und Beobachter sowie ihren Schiedsrichterobmann **bis zum 01.07.2019** per DFB Postfach. Die entsprechende Liste wird den Vereinen **über dieses Postfach** zugestellt.

Die Anerkennung der Schiedsrichter **innen** für das neue Spieljahr und die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des SFV Halle erfolgt grundsätzlich nur in Verbindung mit einer erfolgreichen Absolvierung der körperlichen (FIFA-Test) und theoretischen Leistungsüberprüfung (Regeltest).

Die Anzahl der zu stellenden Schiedsrichter **innen ergibt sich aus dem § 13a der Spielordnung. Auf die ab 01.07.18 geänderte Rechts- und Verfahrensordnung des FSA, hier zum § 37a - Strafen gegen Vereine bei Nichterfüllung der Anzahl einsatzfähiger Schiedsrichter – wird verwiesen.**

Die Ansetzungen der Schiedsrichter **innen** im Männer- und Nachwuchsbereich erfolgen nach dem Ermessen des Schiedsrichterausschusses des SFV Halle und seiner verantwortlichen Ansetzer. Ihm obliegt es auch zu entscheiden, ob ein komplettes Schiedsrichterkollektiv oder ausnahmsweise nur ein **e** Schiedsrichter **in** angesetzt wird. Vom Spielausschuss können entsprechende Anträge an den SR-Ausschuss gestellt werden. **Die Pokalspiele ab Halbfinale im Nachwuchs (A - C Junioren) können mit Schiedsrichterkollektiven besetzt werden.**

Im Bereich Nachwuchs Kleinfeld, werden alle Spiele angesetzt wie Schiedsrichter **innen** verfügbar sind. D.h. sollten dem Ansetzer an einzelnen Spieltagen nicht genügend einsatzfähige Schiedsrichter **innen** zur Verfügung stehen, werden als erstes die D-Jugend Spiele und danach die E-Jugend Spiele besetzt. Die Vereine können sich u.a. über die angesetzten Schiedsrichter **innen** im DFBnet oder bei fussball.de informieren. Die Schiedsrichteransetzungen erfolgen immer bis spätestens Freitag 12.00 Uhr, da es erfahrungsgemäß immer noch zu kurzfristigen Umsetzungen kommen kann.

Im Übrigen ist bei fehlenden Schiedsrichter **innen** nach den entsprechenden Regelungen der SpO bzw. JO zu verfahren. **In der 1. und 2. Stadtklasse der Männer sind zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausnahme ebenfalls Spielleitungen durch nichtgeprüfte Schiedsrichter **innen** erlaubt.**

Bei den Männern, Frauen- **sowie allen Nachwuchsspielen** erfolgt die Bekanntgabe der angesetzten Schiedsrichter **innen** ausschließlich **durch das DFBnet**. Diese wird an die dem SR-Ausschuss bekannte Mailadresse gesendet. Bei kurzfristigen Änderungen bzw. bei Ansetzungen zu Freundschaftsspielen kann die Bekanntgabe mittels Anrufes erfolgen.

Bindend sind die Anweisungen der Ansetzer durch das DFBnet bzw. bei kurzfristigen Umsetzungen auch das Telefonat.

Schiedsrichter`innen müssen bis Donnerstag, 20:00 Uhr, ihre Ansetzung bestätigen. Sollte dies nicht erfolgen, werden sie ggfs. wieder abgesetzt und das Spiel wird als unbegründete Rückgabe gewertet. Da es bis Freitagabend 20:00 Uhr noch zu Umsetzungen kommen kann, müssen alle Schiedsrichter`innen ihr Postfach bis Freitag 20:00 Uhr nochmals prüfen. Kurzfristige Ansetzungen danach werden per Telefon gemacht. Jede Ansetzung ist durch den Link (blau) zu bestätigen. **Eine Nichtbestätigung ist keine Spielabsage.** Die SR-Obmänner der Vereine sind dazu verpflichtet ihre Schiedsrichter`innen ohne Internet eigenverantwortlich zu informieren.

Schiedsrichter`innen, welche noch aktiv Fußball spielen (insbesondere im Nachwuchs), müssen ihre Spieltermine eigenverantwortlich im DFBnet austragen, bei denen sie nicht angesetzt werden können. Jede`r Schiedsrichter`in hat hierfür eine Kennung inkl. Passwort erhalten.

Sportkamerad`innen, die dem Ansetzer **nicht oder nicht mehr** als Schiedsrichter`in zur Verfügung stehen, sind dem jeweiligen Ansetzer sowie dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses unverzüglich durch die Vereine **schriftlich** zu melden. Weiterhin haben die Vereine dafür Sorge zu tragen, dass nach dem Ausscheiden eines Schiedsrichters der **Schiedsrichterausweis** umgehend an den Schiedsrichterausschuss **zurückgegeben** wird.

Schiedsrichter`innen, welche **zeitweise** (z.B. Bundeswehr, Zivildienst, **Auslandssemester, -jahr**, arbeits-, urlaubs-, krankheits-, verletzungsbedingt etc.) nicht zur Verfügung stehen, sind ebenfalls unverzüglich den Ansetzern des Schiedsrichterausschusses **per Mail bzw. per Austragung im DFBnet** zu melden. Dies entbindet jedoch nicht von der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des SR-Ausschusses. Über die Rückgabe des Schiedsrichterausweises entscheidet der Schiedsrichterausschuss im Einzelfall. Alle Termine, zu denen jemand keine Spielleitungen übernehmen kann, sollten dem verantwortlichen Ansetzer unverzüglich schriftlich mitgeteilt und begründet werden. **Im DFBnet.org hat der/ die Schiedsrichter`in mit Kennung seine Freihaltetermine eigenständig einzutragen.** Schiedsrichter`innen, welche sich zeitweise abgemeldet haben, gelten als nicht einsatzfähig und müssen sich bei ihrem Ansetzer **oder per Mail melden**, wenn sie wieder verfügbar sind.

Kurzfristige Absagen der Schiedsrichter`innen werden nur ausnahmsweise und nur in schriftlich begründeten Fällen (per Mail an den jeweiligen SR-Ansetzer) oder per Telefon persönlich anerkannt. Absagen per SMS oder WhatsApp werden definitiv nicht berücksichtigt. **Der SR-Ausschuss behält sich bei unbegründeter Freistellung im DFBnet vor, entsprechende Erziehungsmaßnahmen einzuleiten.**

Alle nicht abgemeldeten Schiedsrichter`innen (mit Datum o./u. Zeitraum) stehen dem Ansetzer auch für kurzfristige Spielansetzungen uneingeschränkt zur Verfügung. Schiedsrichter`innen mit Kennung können eigenständig im DFBnet ihre gewünschten Freitermine eingeben.

Sollten **sich** Schiedsrichter`innen ordnungsgemäß und auch begründet, wie **z. B. durch Arbeit, Universität, Schule oder Krankheit u. ä.** abgemeldet haben, jedoch bei anderen Spielen (z. B. HFC) mittels SR-Ausweis Einlass begehren, können sie entsprechend der nachfolgenden Ausführungen (IV. Verwaltungsstrafen gegen Schiedsrichter, Schiedsrichter-assistenten und Schiedsrichterbeobachter) zur Rechenschaft gezogen werden.

Für **alle** Freundschaftsspiele und **alle** Turniere, welche vorab der spielleitenden Stelle gemeldet wurden, sind Schiedsrichter^{innen} beim zuständigen Ansetzer durch den Heimverein **schriftlich** oder **per Mail** anzufordern (14 Tage vor Spieltermin). Ansetzungswünsche (z.B. auch vereinseigene Schiedsrichter^{innen}) sind möglich.

Alle Schiedsrichter^{innen}, die ohne Zustimmung des Schiedsrichterausschuss Spielleitungen übernehmen (Freundschaftsspiele, Hallenturniere), verstoßen schuldhaft gegen die Schiedsrichterordnung.

Alle Schiedsrichter^{innen} sind verpflichtet, an den für sie maßgebenden Weiterbildungen und dem FIFA-Test teilzunehmen. Sollte ein^e Schiedsrichterⁱⁿ bei allen angebotenen Terminen verhindert sein, ist dies schriftlich unter Angabe der Gründe bis spätestens 2 Tage vor dem letzten angebotenen Termin dem Schiedsrichterausschuss mitzuteilen.

Für die körperliche Leistungsüberprüfung (FIFA-Test) werden den Schiedsrichter^{innen} in Vorbereitung auf die Saison drei Termine zur Teilnahme angeboten (ggf. ein Nachtest). Sollte keiner dieser Termine wahrgenommen werden können, besteht erst wieder zum Grundlehrgang die Möglichkeit den Test nachzuholen. Schiedsrichter^{innen}, denen der erforderliche Nachweis der körperlichen und/oder theoretischen Leistungsüberprüfung (FIFA-Test, Regeltest) fehlt, werden bis zum Ablegen der selbigen zurückgestuft.

Bei einem Vereinswechsel eines/ einer Schiedsrichterⁱⁿ wird auf die ab 01.07.18 geänderte Schiedsrichterordnung (hier auf den § 4a SRO) verwiesen.

Sonderberichte u.a. Musterformulare sind auf der Homepage des SFV Halle als Download bereitgestellt.

Für das Beobachterwesen des SFV Halle können nur Sportkameraden^{innen} als Schiedsrichterbeobachterⁱⁿ berücksichtigt werden, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllen: Ohne Nutzung der elektronischen Medien und Vorlagen ist eine Tätigkeit als Beobachterⁱⁿ nicht möglich. Grund hierfür ist die zeitnahe Auswertung und Übersendung an **die** jeweiligen Schiedsrichter^{innen} im DFBnet. So sollen die kritischen Hinweise und Empfehlungen des/ **der** Beobachterⁱⁿ im darauffolgenden Spiel bereits positiv umgesetzt werden. Die Ansetzungen, die Übersendung des ausgefüllten BO-Bogens und Versenden erfolgt ausschließlich über das DFBnet.

Der SR-Ausschuss des SFV Halle führt im Januar 2020 seinen Grundlehrgang für Schiedsrichter^{innen} durch. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Teilnahme richtet sich nach den Festlegungen der SRO des FSA.

6. Beiträge / Gebühren / Kosten

6.1 Mannschaftsbeiträge Spieljahr 2019/2020

Stadtoberliga Männer	275,00 €
Stadtliga Männer	225,00 €
1.Stadtklasse Männer	175,00 €
2.Stadtklasse Männer	175,00 €
Alte Herren	65,00 €

Diese Mannschaftsbeiträge können in 2 Raten gezahlt werden.

Weiterhin erhebt der SFV Halle für alle gemeldeten Nachwuchsmannschaften (DFB, NOFV, Landesebene, Stadtebene, eine Spielgemeinschaft zählt als eine Mannschaft!) jeweils einen Mannschaftsbeitrag in Höhe von **35,00 € für Großfeldmannschaften sowie 25,00 € für Kleinfeldmannschaften.**

Die Rechnungslegung mit Terminstellungen erfolgen seitens des FSA über das elektronische Postfach.

Mannschaften, für die bis o.g. Termin kein Mannschaftsbeitrag entrichtet wurde, sind mit sofortiger Wirkung für jeglichen Spielverkehr gesperrt. Dieses Spielverbot endet, wenn beim Vorsitzenden des Spielausschusses der Nachweis darüber erbracht wird, dass der dem SFV Halle geschuldete Geldbetrag auf dessen Konto überwiesen worden ist.

6.2 Mahngebühren des SFV Halle

Die Mahnkosten für Mahnungen fälliger Beträge betragen pro Mahnung 5,00 EUR

6.3 Spesenordnung der Schiedsrichter`innen, Schiedsrichterassistent`innen und Beobachter`innen gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA sowie des SFV Halle gemäß Beschluss des Präsidiums für das Spieljahr 2019/20

[Diese ist auf der Internetseite des SFV Halle ersichtlich.](#)

Bei Spielausfällen ist die halbe Entschädigung (volles Fahrgeld) abzurechnen. Ist ein Spiel angestoßen, so stehen den [Schiedsrichter`innen](#) und [Schiedsrichterassistent`innen](#) die volle Entschädigung zu, auch wenn das Spiel abgebrochen oder sonstig nicht durch Abpiff endet.

Alle Entschädigungen zuzüglich Fahrgelder sind gegen SR-Quittung (auch beim ESB) von der Heimmannschaft bis 15 Minuten nach Beendigung des Spieles. den [Schiedsrichter`innen](#) und den [Schiedsrichterassistenten`innen](#) in der Schiedsrichterkabine auszuzahlen.

Tritt eine Mannschaft in der 1. Halbserie auf des Gegners Platz schuldhaft nicht an, muss sie laut § 23 Ziffer 1 der SpO zum Rückspiel beim gegnerischen Verein antreten und ist dann auch verantwortlich für die Erbringung der Schiedsrichterkosten. [Schiedsrichter`innen](#) sind durch den Spielausschuss rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

6.4. Schiedsrichtergrundlehrgang

Lehrganggebühr pro Teilnehmer 0,00 €
(kostenpflichtig sind nur der SR-Ausweis und das Regelheft)

6.5. Gebühren für Schiedsrichterausweise

Ausstellung eines Schiedsrichterausweises 15,00 €
Ausstellung eines zweiten Schiedsrichterausweises bei Verlust 30,00 €

Die Gebühren gelten netto. Hinzu kommen jeweils 7 Prozentpunkte Umsatzsteuer.

6.6. Trikotwerbung/ Rückennummern

Im Spielbetrieb des SFV Halle ist Werbung auf dem Trikot gestattet. Näheres regelt § 32 der SpO sowie die auf den entsprechenden Antragsvordrucken zu entnehmenden Allgemeinverbindlichen Vorschriften. Danach sind Trikotwerbungen für jeden Werbepartner bezüglich jeder Mannschaft im Männer,- Frauen sowie Nachwuchsspielbetrieb - wie bisher auch – jährlich neu zu beantragen (zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes ist ein Antrag mit einer detaillierten Auflistung ausreichend). Die Genehmigungen im Spielbetrieb des SFV Halle sind gebührenfrei!

Für Rückennummern ist § 32 Ziffer 16 der SPO verbindlich. Ausnahmen sind vor Beginn der Pflichtspiele beim jeweils zuständigen Staffeleiter zu beantragen.

6.7. Überweisungen

Alle Überweisungen sind auf das Konto des SFV Halle bei der Saalesparkasse unter Angabe der internationalen Kontonummer (IBAN) DE 63 80053762 0386031165 und der internationalen Bankleitzahl (BIC) NOLADE21HAL, mit der **Angabe des Zahlungsgrundes sowie des Vereinsnamens** vorzunehmen.

7. Arbeit mit Auswahlspielern

Die Vereine sind verpflichtet, berufende Spieler`innen zu Auswahlspielen bzw. Lehrgängen abzustellen. Diese Spieler`innen sind für den Zeitraum ihrer Berufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, sie erhalten die Freigabe der Landestrainer`in.

8. Ordnungs-, Sicherheitsmaßnahmen sowie sportliches Verhalten auf den Fußballplätzen

Die Vereine haben alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. einzuleiten, damit jederzeit die Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleistet wird. Dabei sind von den Gastmannschaften die Platz- und Sicherheitsmaßnahmen der platzbauenden Vereine unbedingt einzuhalten.

In Bezug auf die Pflichten aller Vereine zu Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass diese Verantwortung auch die Verpflichtung umfasst, die Zuschauer`innen zu einem sportlichen Verhalten anzuhalten. Unsportliche Verhaltensweisen von Mitgliedern und Anhängern vor, während und nach den Spielen können auch zu Lasten der verantwortlichen Vereine gehen! Schiedsrichter`innen sind angehalten, derartige Vorkommnisse auf dem Spielbericht oder ggf. in einem separaten Sonderbericht zu vermerken.

Weiterhin ist der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen. Getränke dürfen **nur** in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

In der nach den Vorgaben des DFB (Fußballregeln) gekennzeichneten Technischen Zone dürfen **nur** Trainer`innen, Betreuer`innen, medizinisches Personal sowie die maximal 7 vor Spielbeginn auf dem Spielbericht vermerkten Auswechselspieler`innen (insgesamt

höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem/der Schiedsrichter`in über den Mannschaftskapitän zu benennen.

Für **alle** Spiele der Nachwuchs- und Männermannschaften des SFV Halle ist ein **Ordnertbuch** zu führen sowie eine **Trage** am Spielfeldrand vorzuhalten. Jede`r Schiedsrichter`in ist verpflichtet, das Ordnertbuch ordnungsgemäß nach Beendigung des Spieles auszufüllen. Für die Ordnungsdienste gelten die entsprechenden Rahmenrichtlinien des FSA. **Weiterhin ist bei allen Spielen auf dem Feld sowie in der Halle das Tragen von Schienbeinschützern für Spieler*innen Pflicht!**

9. Feldverweise mit einer Roten Karte, Wertung Gelber und Gelb-Roter Karten

Bei einem Feldverweis mit einer Roten Karte im Spielbetrieb des SFV Halle bei den Männern erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des SFV Halle.

Im Nachwuchsspielbetrieb können entsprechend § 42 b der ReuVO die zuständigen Staffelleiter gemäß § 3a Spielordnung – in Erweiterung des § 5 der ReuVO – bei Feldverweisen mit einer Roten Karte oder anderer Vergehen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb Sperrstrafen aussprechen. Ansonsten erfolgt auch hier die Eröffnung eines Verfahrens beim zuständigen Sportgericht. Auf die Wertung Gelber und Gelb-Roter Karten im Nachwuchsbereich (§ 18 Jugendordnung) wird hingewiesen.

10. Fair -Play

Unmittelbar vor Spielbeginn aller **Großfeldspiele im Männer- und Nachwuchsbereich** (empfohlen: vor der Platzwahl) begrüßt jede`r Spieler`in der Gastmannschaft als Geste der sportlichen Fairness auf dem Spielfeld jede`n Spieler`in der Heimmannschaft und den/ die Schiedsrichter`in (ggfs. auch die Assistenten`innen) mit einem Handschlag. Hierzu schreiten die Spieler`innen der Gastmannschaft nach der offiziellen Begrüßung an den noch in Reihe stehenden Schiedsrichter`innen und Gastgeber`innen vorbei. Danach folgt noch die gleichartige Begrüßung des/ der Schiedsrichter`in (ggfs. auch der Assistenten`innen) durch die Gastgeber`innen.

Bei den Meisterschaftsspielen der Männer in der Stadtoberliga, Stadtliga und jeder Stadtklasse wird um den **Fair-Play-Cup** gespielt. Die Sieger im Männerbereich erhalten jeweils eine Prämie von 100,00 Euro.

Für die Wertung gilt folgender Punktekatalog:

Gelbe Karte	1
Gelb-Rote Karte	3
Rote Karte	5
Verweigerung der „Fair-Play-Begrüßung“	5
schuldhaftes Nichtantreten	50
sonstige Disziplinarmaßnahmen	10
schuldhafter Spielabbruch	Ausschluss aus der Wertung

11. Adressenverzeichnis/Elektronische Postfächer/Vereinsbörse

Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Schriftsätzen das Adressenverzeichnis - welches auf der Homepage des SFV Halle veröffentlicht ist - maßgebend. Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Nachteile gehen zu Lasten der Beteiligten.

Des Weiteren hat das Postfach-System des DFBnet zur Versendung von Informationen und Schriftsätzen aller Art an die Vereine amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Informationen und Schriftsätze gelten:

- Rechnungen und Mahnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

Für die regelmäßigen Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.

Die Vereinsbörsen finden auf dem Sportgelände der SG Motor Halle statt und sind Pflichtveranstaltungen. Die Vereine haben einen geeigneten Vertreter zu entsenden. Die Termine werden durch den Spielausschuss bekanntgegeben.

12. Frauenspielbetrieb

Für den Frauenspielbetrieb [2019/2020](#) wird auf die separaten Ausschreibungen verwiesen.

II. Besonderer Teil für den Männerspielbetrieb

1. Meisterschaft, Aufstiegs- und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger der Stadtoberliga ist Stadtmeister und steigt, soweit er aufstiegsberechtigt ist, ohne Aufstiegs Spiele in die Landesklasse auf. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Die Mannschaften, welche am Ende der Serie in der Stadtoberliga die Plätze 13 und 14 belegen, steigen in die Stadtliga ab. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle absteigen, erhöht sich die Zahl der Absteiger entsprechend.

Aus der Stadtliga steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtoberliga auf, [insofern diese](#) aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der

Landesklasse **keine** Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung. Zur 1. Stadtklasse steigen die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga die Plätze 13 und 14 belegen. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle in die Stadtoberliga absteigen, erhöht sich auch hier entsprechend die Zahl der Absteiger.

Aus der 1. Stadtklasse steigen der Erst- und Zweitplatzierte in die Stadtliga auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte aus der Landesklasse **keine** Mannschaft aus Halle absteigen, kann ebenfalls auch noch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Aus der 2. Stadtklasse steigen ebenfalls der Erst- und Zweitplatzierte in die 1. Stadtklasse auf, soweit sie aufstiegsberechtigt sind. Ist eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt oder nimmt ihr Aufstiegsrecht entsprechend § 22 Ziffer 6 der SpO nicht wahr, genießt gegebenenfalls auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte Aufstiegsrecht. Sollte jedoch aus der Landesklasse **keine** Mannschaft aus Halle absteigen, kann der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte – im Gegensatz zu den anderen Spielklassen - **nicht** zusätzlich aufsteigen. Sind von den vorgenannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Um möglichst die gleiche Anzahl von Mannschaften in der 1. und 2. Stadtklasse zu erreichen, steigen aus der 1. Stadtklasse so viele Mannschaften ab, bis die 1. und 2. Stadtklasse die gleiche Mannschaftenstärke erreicht haben. Sollte die Gesamtzahl der Mannschaften beider Spielklassen hierbei eine ungerade Zahl ergeben, spielt die 1. Stadtklasse mit einer Mannschaft mehr. Außerdem ist bei dieser Abstiegsregelung noch zu beachten, dass auch die Mannschaftsmeldungen durch die Vereine für das nachfolgende Spieljahr ihre Auswirkung finden können.

Bei einem erforderlichen Abstieg einer unterklassigen Mannschaft auf Grund eines Abstiegs einer höherklassigen Mannschaft verringert sich dementsprechend die Anzahl der oben festgelegten Absteiger.

Nur in der 2. Stadtklasse kann ein Verein mit zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt (z.B. die 2. Mannschaft ist aufstiegsberechtigt und die 3. Mannschaft nicht). Diese Mannschaft ist gleichzeitig als höherklassig i.S.d. SpO anzusehen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum **31.5.2020** gegenüber dem Spielausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. § 22 Spielordnung)

Treten **außergewöhnliche Umstände** ein (u.a. vorzeitiges Ausscheiden, Rückstufungen), sind – soweit nicht schon durch die Ordnungen des FSA geregelt – auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium des SFV Halle besondere Regelungen des Auf- und Abstiegs möglich. Beim Zurückziehen einer Mannschaft aus der Stadtoberliga, Stadtliga oder 1. Stadtklasse findet § 20 Ziffer 5 SpO analog Anwendung.

2. Pokalspiele

Alle 1. Mannschaften der Stadtoberliga bis zur 2. Stadtklasse sowie die halleschen Männermannschaften der Landesklasse nehmen am **Stadtpokal des SFV Halle 2019/2020** teil. Die am Landespokal des FSA teilnehmende Mannschaft **SG Buna Halle** muss hierbei aus Termingründen mit einer Doppelbelastung an den Pokalspieltagen rechnen (Samstag- und Sonntagspiele), soweit sie sich nicht mit ihren jeweiligen Gegnern auf einen zeitnahen Ausweichtermin einigen kann!

Alle 2. und 3. Mannschaften der Stadtoberliga bis zur 2. Stadtklasse nehmen am Reservepokal des SFV Halle teil.

Alle **Auslosungen** werden grundsätzlich auf der Börse vorgenommen.

Die Endspiele um **den Reservepokal und Stadtpokal des SFV 2019/2020** der Männer werden **am 1. Mai 2020** im Stadion am Zoo (VfL Halle 96) durchgeführt!

Bei den Pokalendspielen verbleiben die Einnahmen beim ausrichtenden Verein. Die Schiedsrichterkosten und Kosten für das DLRG trägt der SFV Halle.

3. Hallenwettkämpfe

- Hallenstadtmeisterschaft für Alte Herren

Für diese Veranstaltung ergehen gesonderte Ausschreibungen.
Der Termin wird nach Vergabe der Hallenzeiten durch die Stadt bekanntgegeben.

4. Zweitspielrecht

Das Zweitspielrecht regelt § 5a der Spielordnung.

5. Ein-/ und Auswechseln

Bei Punktspielen von der 1. und 2. Stadtklasse dürfen entsprechend § 20 Ziffer 10 der Spielordnung bis zu 4 Spieler während der gesamten Spielzeit ausgewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich ist.

Kommt es in einem Spiel um den Reservepokal und Stadtpokal des SFV Halle in der Spielzeit zu einer Verlängerung, erhöht sich abweichend von § 20 Ziffer 10 der SpO die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft von drei (3) auf vier (4).

6. Saisonauftakt der Stadtoberliga

Vereine, welche ein vorgezogenes Eröffnungsspiel der Stadtoberliga am Vorabend des 1. Spieltages der Stadtoberliga bestreiten möchten (Freitagabendspiel), können dies bis zum Staffeltag der Männer beim Spielausschuss des SFV Halle beantragen. Eine Zustimmung der Gastmannschaft ist Voraussetzung für eine Genehmigung.

III. Besonderer Teil für den Nachwuchsspielbetrieb

1. Stichtage Spieljahr 2019/2020

A – Junioren	01.01.2001
B – Junioren	01.01.2003
C – Junioren	01.01.2005
D – Junioren	01.01.2007
E – Junioren	01.01.2009
F – Junioren	01.01.2011
G – Junioren	01.01.2013 sowie jünger

Juniorinnen (nur jüngerer Jahrgang, vgl. § 4 Ziffer 4 der Jugendordnung) können im Nachwuchsspielbetrieb des SFV Halle bei den Altersklassen der G- bis C-Junioren jeweils auch in der nächst jüngeren Altersklasse der Junioren eingesetzt werden, ohne dass diese dabei als „unberechtigt zum Einsatz“ gekommene Spielerinnen zählen!

Juniorinnen des älteren Jahrganges der nächst höheren Altersklasse können in der nächst jüngeren Altersklasse der Junioren nur auf Antragstellung und nach Genehmigung durch den Jugendausschuss eingesetzt werden.

2. Spielbetrieb der B-, C-, D-, F- und G-Junioren

Für den Spielbetrieb 2019/2020 wird auf die separaten Ausschreibungen verwiesen.

3. Kleinfeld – Fußball, Ballgrößen

Für die Pflicht- und Freundschaftsspiele der **E-Junioren** im Kleinfeld-Fußball gelten **grundsätzlich** die Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Fußballspiele auf dem Kleinfeld.

Für die Ballgrößen und das Gewicht gelten die Festlegungen des § 15 Ziffer 4 der Jugendordnung des FSA.

4. Spielerpässe

Für die Jahrgänge der **F-Junioren^{innen}** und jünger wird für den Pflichtspielbetrieb kein Spielerpass benötigt. Hier ist die Vorlage eines amtlichen Dokumentes (Kopie Geburtsurkunde) ausreichend.

Ausnahme: **F-Junioren^{innen}** die im Pflichtspielbetrieb der **E-Junioren** eingesetzt werden. Hier ist die Vorlage eines Spielerpasses wieder vorgeschrieben.

5. Wechselspieler

In Pflichtspielen des SFV Halle dürfen in den Altersklassen D- und E- Junioren insgesamt bis zu sieben Wechselspieler^{innen} zum Einsatz kommen, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln möglich ist.

Bei den A bis C-Junioren ist ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln nur im Punktspielbetrieb des FSA bis max. Landesliga möglich (bei Pokalspielen nicht!!!, vgl. § 15 Ziffer 3 der JO!). **Auch erhöht sich bei Pokalspielen dieser Altersklassen bei einer Verlängerung nicht die Anzahl der maximal möglichen Einwechslungen!**

6. Meisterschaft

Die A-Junioren spielen in der Landesliga oder höherklassig. Hier wird kein Stadtmeister ermittelt!

Die B- Junioren spielen gemeinsam mit den Mannschaften des KFV Saalekreis ihre Meisterschaftsspiele in der Spielunion Saalekreis/Halle.

Die C-, D-, und E- Junioren spielen ihre Meisterschaftsspiele in eigenen Stadtligen bzw. Stadtklassen des SFV Halle. Stadtmeister der B-Junioren ist die hallesche Mannschaft, welche am Ende des Spieljahres in der gemeinsam mit dem KFV Saalekreis geführten Tabelle am besten platziert ist. Stadtmeister der C-, D-, und E- Junioren ist der Erstplatzierte der jeweiligen Stadtliga. Stadtklassenmeister der D-, und E- Junioren ist der Erstplatzierte der jeweiligen Stadtklasse.

Bei den B- und C- Junioren trägt der Stadtmeister [2019/2020](#) zwei Entscheidungsspiele um den Aufstieg in die Landesliga aus, soweit er aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Stadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der (aufstiegsberechtigte) Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Verzichtet auch der Vizestadtmeister oder ist nicht aufstiegsberechtigt, trifft der SFV Halle eine Entscheidung.

Bei den D- und E- Junioren steigen aus der Stadtklasse die beiden bestplatziertesten aufstiegsberechtigten Mannschaften in die Stadtliga auf. Bei einem Verzicht auf den Aufstieg trifft der SFV Halle eine entsprechende Entscheidung. Zur Stadtklasse steigen die Mannschaften ab, welche am Ende der Serie in der Stadtliga die beiden letzten Plätze belegen.

Der Stadtmeister der E-Junioren qualifiziert sich für die Vorrunde der Landesbestenermittlung dieser Altersklasse (gesonderte Ausschreibung des FSA).

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum [31.5.2020](#) gegenüber dem Jugendausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. § 22 Spielordnung)

Hat ein Verein **zwei Mannschaften in einer Spielklasse** für den Spielbetrieb gemeldet, spielen **beide** in der Wertung um Meisterschaftspunkte. Jedoch ist die höher eingestufte Mannschaft als höherklassig i.S.d. JO des FSA anzusehen.

Entsprechend § 7 Ziffer 4 der Jugendordnung dürfen in unterklassigen Kleinfeldmannschaften nur 2 höherklassige Spieler zum Einsatz kommen.

7. Pokalspiele

In allen Altersklassen werden Stadtpokalsieger ermittelt.

Bei den A-Junioren spielen die halleschen Landesligamannschaften im KO-System um den Stadtpokal. Bei den B-, C- und D- Junioren spielen die halleschen Mannschaften der Landesliga bzw. die Mannschaften der Stadtliga bzw. Stadtklasse (jeweils nur 1. Mannschaften) im KO-System um den Stadtpokal. Bei den E- Junioren spielen die Mannschaften der Stadtliga und Stadtklasse im KO-System um den Stadtpokal (nur 1. Mannschaften).

Alle **Auslosungen** werden grundsätzlich auf der Börse vorgenommen.

Alle Endspiele der A – E-Junioren finden am Samstag dem 20.06.2020 statt. Der Austragungsort wird noch bekannt gegeben.

8. Hallenwettkämpfe

Zur Ermittlung aller Hallenstadtmeister ergehen gesonderte Ausschreibungen durch den Jugendausschuss. In allen durchzuführenden Altersklassen sind diese Hallenmeisterschaften Pflichtveranstaltungen.

In den Altersklassen der A bis D-Junioren wird aufgrund der Festlegung durch den Jugendausschuss des FSA **ausschließlich** nach den Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Futsalspielbetrieb gespielt. In der Altersklasse der E-Junioren wird nach den Spielregeln der Rahmenrichtlinie des FSA für Fußballspiele in der Halle, jedoch mit Futsalbällen gespielt.

9. Jugendspielgemeinschaften

Jugendspielgemeinschaften können für ein Spieljahr nach Beantragung beim Jugendausschuss des SFV Halle gemäß §12 der JO gebildet werden. Kreisübergreifende Spielgemeinschaften sind **zusätzlich durch den Jugendausschuss des SFV Halle** beim Jugendausschuss des FSA zu beantragen.

10. Gastspielgenehmigungen

Die Verfahrensweise für eine Genehmigung regelt § 6 Ziffer 3 ff Jugendordnung i.V.m. § 5c Ziffer 6 der SpO. **Ein Gastspieler darf aber erst zum Einsatz kommen, wenn die Genehmigung vorliegt!**

IV. Verwaltungsstrafen durch die Ausschüsse des SFV Halle

Hinsichtlich der Ahndung möglicher Verstöße wird insbesondere auch auf die Strafbefugnis der jeweiligen Ausschüsse hingewiesen. Neben den Strafen aus den jeweiligen Ordnungen können darüber hinaus durch die Ausschüsse insbesondere weitere Vergehen wie folgt geahndet werden:

gegen Vereine

unentschuldigtes Fernbleiben an Pflichtveranstaltungen	30,00 €
fehlende oder verspätete Ergebnismeldung	10,00 €
eigenmächtige Spielverlegung von Pflichtspielen	30,00 €
nicht ordnungsgemäß, sauber oder leserlich (Druckschrift) ausgefüllter Ersatzspielbericht	10,00 €
nicht ordnungsgemäß ausgefüllter elektronischer Spielbericht	10,00 €
Nichtweitergabe von Mitteilungen des SR-Ausschuss durch den Schiedsrichterobmann an seine Vereinsschiedsrichter innen	25,00 €
fehlende oder verspätete Nichtabgabe der SR-Meldebögen	20,00 €
nicht ordnungsgemäße Zustellung des Spielberichtes (Männer)	30,00 €
nicht ordnungsgemäße Zustellung des Spielberichtes (Frauen, Nachwuchs)	10,00 €

**gegen Schiedsrichter^{innen}, Schiedsrichterassistent^{innen} und Schiedsrichter-
beobachter^{innen} (Beachte Mithaftung Verein gemäß § 10 Ziffer 1 Satz ReuVO)**

unentschuldigte Nichtwahrnehmung einer Spielansetzung

- erstmalig
- Wiederholungsvergehen
- in schweren Wiederholungsfällen aber auch

Mahnung
30,00 bis 100,00 € und/oder
befristete Nichtansetzung
Streichung von der SR-Liste
und bis zu 150,00 €

wiederholte entschuldigte Nichtwahrnehmung
einer Spielansetzung (ohne ausreichende Begründung!)

Vorladung des SR Ausschuss
und 30,00 bis 100,00 € und/
oder befristete Nichtansetzung

unentschuldigtes Fehlen bei einer SR-Weiterbildung

- erstmalig
- Wiederholungsvergehen
- in weiteren Wiederholungsfällen aber auch

30,00 €
50,00 bis 100,00 € und
befristete Nichtansetzung
Streichung von der SR-Liste
und bis zu 150,00 €

Nichtabgabe eines Hausregeltestes innerhalb von 14 Tagen

- erstmalig
- Wiederholungsvergehen
- in weiteren Wiederholungsfällen aber auch

10,00 €
30,00 bis 100,00 € und
Streichung von der SR-Liste
und bis zu 150,00 €

unentschuldigtes Fehlen beim Leistungstest (FIFA-Test)

- erstmalig
- Wiederholungsvergehen
- In weiteren Wiederholungsfällen aber auch

Rückstufung bis Nachttest
30,00 bis 100,00 € und
befristete Nichtansetzung
50,00 bis 150,00 € und
befristete Nichtansetzung
Streichung von der SR-Liste
und bis zu 150,00 €

verspäteter Eingang eines Sonderberichtes beim Staffelleiter

- später als 10 Uhr des dem Spiel übernächst folgenden Tages
- später als 5 Tage
- später als 10 Tage nach dem Spiel
- wiederholter verspäteter Eingang Sonderbericht
- bei weiteren Nichteingang des Sonderberichts

30,00 €
30,00 – 50,00 €
50,00 bis 100,00 €
50,00 – 150,00 €
Streichung von der
SR-Liste und
bis zu 150,00 €

Nichterfüllung der Leistungskriterien bei Weiterbildungen
(insbesondere der Nachtestergebnisse)

Wiederholung des Grundlehr-
ganges bzw. Abgabe des SR-
Ausweis

Verstöße gegen den § 13 der Schiedsrichterordnung

Vorladung des SR Ausschuss
und 5,00 bis 150,00 € und
Streichung von der SR-Liste

Missachtung von Anweisungen des SR-Ausschusses

(z.B. nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Spielberichte o.ä.)	5,00 bis 150,00 € und Befristete Nichtansetzung und Streichung von der SR-Liste
Verstöße gegen die Kameradschaft und den sportlichen Wettbewerb	Vorladung des SR Ausschuss und 5,00 bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste
Missbrauch des SR - Ausweises (Ausweis kopieren und/oder an Dritte weitergeben)	Vorladung des SR Ausschuss und 30,00 bis 150,00 € sowie gegebenenfalls Streichung von der SR-Liste

Schiedsrichter*innen welche aus nachvollziehbaren Gründen vom zuständigen SR-Ausschuss aus der SR-Liste gestrichen worden sind, dürfen erst nach zwei Jahren – auf Antrag und Wiederholung des Grundlehrganges – erneut in der SR-Liste des SFV Halle aufgenommen werden.

Die Kosten von Verfahren gegen minderjährige Schiedsrichter **innen trägt der für sein minderjähriges Mitglied verantwortliche Verein.**

Diese Technische Anweisung hat Gültigkeit ab dem **01.07.2019!**